

Begutachtungsentwurf
Oktober 2025

zu Zl. 01-VD-LG-20258/2025-37

**Gesetz vom,
mit dem das Kärntner Tourismusgesetz 2011
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Tourismusgesetz – K-TG 2011, LGBI. Nr. 18/2012, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 96/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes samt Abkürzung wird durch folgenden Titel samt Abkürzung ersetzt:

„Kärntner Tourismusgesetz – K-TG“

2. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis:

I. Teil

**Regionale und überregionale
Zusammenarbeit**

1. Abschnitt

Organisation und Aufgabenverteilung

- § 1 Ziele
- § 2 Aufgaben des Landes
- § 3 Regionale und örtliche Aufgaben
- § 4 Aufgaben der Gemeinden

2. Abschnitt

Finanzierung der Tourismusaufgaben

- § 5 Aufbringung der Mittel
- § 6 Infrastrukturfonds
- § 7 Gästemobilität
- § 8 Tourismusbeiträge

II. Teil

Tourismusverbände

1. Abschnitt

Aufgaben, Errichtung und Mitglieder

- § 9 Errichtung, Änderung
- § 10 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

2. Abschnitt

Organstruktur

- § 11 Organe des Tourismusverbandes
- § 12 Vollversammlung, Zusammensetzung und Stimmrechte
- § 13 Ausübung des Stimmrechts
in der Vollversammlung
- § 14 Einberufung, Beschlussfähigkeit und
Abstimmungen der Vollversammlung
- § 15 Aufgaben der Vollversammlung
- § 16 Zusammensetzung des Vorstands
- § 17 Wahl des Vorstands
- § 18 Verzicht auf die Zugehörigkeit zum Vorstand,
Vorrückung der Ersatzmitglieder,

- § 19 vorzeitige Auflösung
Aufgaben und Geschäftsbesorgung
des Vorstands
- § 20 Aufgaben des Vorsitzenden, des Vorsitzenden-Stellvertreters und des Finanzreferenten
- § 21 Aufgaben und Organisation
des Kontrollausschusses
- § 22 Tourismusforum

3. Abschnitt Innere Organisation

- § 23 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
- § 24 Allgemeine Verpflichtungen der Organe
- § 25 Geschäftsführer, Einsatz der Bediensteten
- § 26 Geschäftsordnung

4. Abschnitt Haushaltsführung

- § 27 Haushaltswirtschaft und Rechnungswesen
- § 28 Aufbringung der Mittel
- § 29 Haushaltsplan
- § 30 Jahresabschluss

III. Teil Schlussbestimmungen

- § 31 Verweisungen
- § 32 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 33 Übertragener Wirkungsbereich
der Tourismusverbände
- § 34 Aufsicht des Landes
- § 35 Transparenz bei Unternehmen der Tourismusverbände“

3. Der 1. Abschnitt des I. Teils „Regionale und überregionale Zusammenarbeit“ lautet:

„1. Abschnitt Organisation und Aufgabenverteilung

§ 1 Ziele

(1) Dieses Gesetz regelt die organisatorische Struktur für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Tourismus in Kärnten. Durch eine klare Kompetenz- und Aufgabenverteilung und durch eine Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Stärkung einer nachhaltigen, qualitätsvollen Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Land Kärnten;
2. Erhöhung der Attraktivität des Landes Kärnten als Lebens- und Urlaubsraum für Gäste und Einheimische;
3. Vereinbarkeit von Tourismusinteressen mit Erfordernissen der regionalen Entwicklung.

(2) Zum Zweck der gemeinsamen strategischen Ausrichtung, der Professionalisierung der Tourismusstrukturen sowie zum Zweck effizienter und kooperativer Organisationsstrukturen sind das Land Kärnten, die Tourismusverbände und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen, sparsamen, wirtschaftlichen und marktgerechten Aufgabenerfüllung geboten ist. Hierbei sind insbesondere folgende Handlungsprinzipien maßgeblich:

1. Ausrichtung der Aufgaben gemäß der Landestourismusstrategie (§ 2 Abs. 2) sowie der regionalen Tourismuskonzepte (§ 3 Abs. 3);
2. Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus, die ökologische, ökonomische und soziale Aspekte vereint;
3. Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität und Innovation in allen Tourismusbereichen;
4. Stärkung der Tourismusgesinnung;

5. Sicherstellung eines durchgängigen Kommunikations- und Informationsflusses zwischen Land, Tourismusverbänden, Tourismusbetrieben und betroffenen Gemeinden;
6. datenbasierte Erfassung der Aufgabenumsetzung und Evaluierung mittels einheitlichen Benchmarkings.

§ 2 Aufgaben des Landes

(1) Die Wahrnehmung der zentralen touristischen Aufgaben und die Vertretung der touristischen Interessen des Landes obliegt dem Land. Die Landesregierung kann durch Verordnung die Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH mit der Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 3 oder Teilen davon betrauen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist; bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben für das Land ist die Gesellschaft an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Die Aufgaben des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds gemäß § 3 des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes bleiben durch eine Betrauung der Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH unberührt.

(2) Die Landesregierung hat zum Zweck einer zielgerichteten, strategischen Planung als Grundlage für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Tourismus in Kärnten eine Landestourismusstrategie zu erstellen. Dabei ist auf die Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie auf die Handlungsprinzipien gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 6 Bedacht zu nehmen. Die Landestourismusstrategie ist gemäß den gesetzten Schwerpunkten laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Zur Erstellung einer Landestourismusstrategie sind die Tourismusverbände, die Gemeinden und die Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH dialogisch zu beteiligen. Die Landestourismusstrategie ist im Internet auf der Homepage des Landes Kärnten zu veröffentlichen.

(3) Dem Land obliegt unter Bedachtnahme auf die Landestourismusstrategie die Wahrnehmung aller touristischen Aufgaben, die nicht den Tourismusverbänden oder den Gemeinden übertragen sind. Insbesondere obliegt dem Land:

1. die Sicherstellung der Konzeption einer landesweit einheitlichen Marketing- und Technologieinfrastruktur;
2. die strategische Markenpolitik;
3. die konzeptionelle und organisatorische Entwicklung innovativer Leitprodukte;
4. die Stärkung der Markenpräsenz und internationalen Sichtbarkeit durch Ermöglichung strategiekonformer Events;
5. die Vermarktung, insbesondere durch Vermarktungskonzepte zur Sicherung der Marktpräsenz;
6. die landesweite Verkaufsförderung durch Vernetzung von potenziellen Multiplikatoren am Markt mit Kärntner Anbietern;
7. die Sicherstellung der Konzeption und Technologie für ein landesweites Gästeinformationssystem;
8. die Marktforschung und Bereitstellung relevanter Daten zu Marktentwicklungen;
9. die Sicherstellung der Kooperation der Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2;
10. die Koordination der Servicierung der Tourismusbetriebe;
11. die landesweite Koordination der regionalen Tourismuskonzepte insbesondere im Hinblick auf geplante Investitionen hinsichtlich der in § 5 Abs. 3 Z 2 lit. c geregelten Mittel.

§ 3 Regionale und örtliche Aufgaben

(1) Die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus obliegt den nach den Bestimmungen des II. Teils dieses Gesetzes als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf ein Tourismusverband nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Vermögen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen, erwerben, halten, verwalten und veräußern sowie Gesellschaften gründen.

(3) Jeder Tourismusverband hat unter Beachtung der Landestourismusstrategie (§ 2 Abs. 2) für einen Zeitraum von fünf Jahren ein für sein Verbandsgebiet geeignetes regionales Tourismuskonzept zu erstellen und umzusetzen. Darin sind neben der Festlegung von Geschäftsfeldern, Produkt- und Angebotsentwicklung sowie Gästeunterhaltung insbesondere Investitionsplanungen hinsichtlich der in § 5 Abs. 3 Z 2 lit. c geregelten Mittel zu verankern. Über die jeweilige Investitionsplanung hat der Tourismusverband die Koordinierung mit der Landesregierung anzustreben. Zur Durchführung der

Planungsprozesse sind die Gemeinden des Gebiets des Tourismusverbandes sowie die Tourismusbetriebe im Verbandsgebiet dialogisch zu beteiligen; bei Bedarf können Tourismusforen (§ 22) abgehalten werden. Die regionalen Tourismuskonzepte sind jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Sie sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen und im Internet auf der Homepage des jeweiligen Tourismusverbandes zu veröffentlichen.

(4) Das Gebiet jedes Tourismusverbandes ist nach § 9 Abs. 4 in einen oder mehrere Erlebnisräume zu gliedern.

(5) Den Tourismusverbänden obliegt neben den in diesem Gesetz ausdrücklich angeführten Aufgaben:

1. die Beschaffung und Verwendung von landesweit einheitlicher Marketing- und Technologieinfrastruktur (§ 2 Abs. 3 Z 1);
2. die konzeptionelle und organisatorische Entwicklung innovativer Leitprodukte und erfolgsversprechender Angebote für jeden Erlebnisraum (Abs. 4);
3. das Management der Erlebnisräume (Abs. 4);
4. die operative Vermarktung zur Sicherstellung der Marktpräsenz;
5. soweit tunlich, die Errichtung und Erhaltung eigener Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur von touristischer Bedeutung, unbeschadet des Aufgabenbereiches der Gemeinde gemäß § 4; aufgrund einer Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde und gegen finanzielle Abgeltung die Übernahme der Errichtung, Erhaltung, Pflege und Betreuung von Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur der Gemeinden;
6. die Organisation des Tourismus vor Ort;
7. die Bewirtschaftung des Gästeinformationssystems in den Erlebnisräumen (Datenpflege, Bereitstellung von Informationen an Gäste während des Aufenthalts);
8. die Konzeption, Umsetzung und das Management von nächtigungsrelevanten Events sowie die Beteiligung an Umsetzung und Management derartiger Events;
9. die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Unterhaltung und Gestaltung von Erlebnissen;
10. die Servicierung der Tourismusbetriebe bei der Angebotsgestaltung und Qualitätsentwicklung unter Bedachtnahme auf gemäß § 2 Abs. 3 entwickelte Maßnahmen;
11. die Sicherstellung der Kooperation der Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2.

(6) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach Abs. 5 kann der Tourismusverband im Vereinbarungsweg und gegen finanzielle Abgeltung Einrichtungen der Gemeinde, insbesondere den Gemeindebauhof, heranziehen.

§ 4

Aufgaben der Gemeinden

Den Gemeinden obliegt unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Zuständigkeiten die Erhaltung und Pflege der in der Gemeinde vorhandenen Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, die vorwiegend für den Tourismus von Bedeutung sind, insbesondere von Rad- und Wanderwegen.“

4. Der 2. Abschnitt des I. Teils „Regionale und überregionale Zusammenarbeit“ lautet:

„2. Abschnitt

Finanzierung der Tourismusaufgaben

§ 5

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 2 bis 4 notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Landesabgaben;
2. Mitgliedsbeiträge an Tourismusverbände;
3. Tourismusbeiträge sowie
4. sonstige Mittel. Diese sind:
 - a) Zuweisungen,
 - b) Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit,
 - c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
 - d) freiwillige Zuwendungen,

- d) Darlehensaufnahmen sowie
- e) sonstige Einnahmen.

(2) Dem Land fließen folgende Abgabenerträge zu:

- 1. die Tourismusabgabe nach dem Kärntner Tourismusabgabengesetz – K-TAG sowie
- 2. die Aufenthaltsabgabe nach dem Kärntner Aufenthaltsabgabengesetz – K-AAG.

(3) Das Land hat die ihm zukommenden Mittel gemäß Abs. 2 für die überregionalen Aufgaben des Tourismus sowie für die Aufgaben der Tourismusverbände und Gemeinden zu verwenden. Die Abgabenerträge sind wie folgt aufzuteilen:

1. Dem Land kommen zu:

- a) 35 % des Ertrags der Tourismusabgabe, soweit in einer Verordnung nach Abs. 4 nicht anders bestimmt;
- b) 5 % des Ertrags der Tourismusabgabe als Verwaltungskostenersatz für die Einhebung der Tourismusabgabe;
- c) 32 % des Ertrags der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG, soweit in einer Verordnung nach Abs. 4 nicht anders bestimmt;
- d) der gesamte Ertrag des Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrags gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 K-AAG, wobei 65 % dieser Mittel im Infrastrukturfonds gemäß § 6 und 35 % dieser Mittel im Gästemobilitätsfonds gemäß § 7 zu verwalten sind.

2. Den Tourismusverbänden kommen zu:

- a) 60 % des Ertrags der Tourismusabgabe, wobei der jeweilige Anteil eines Tourismusverbandes zu je 50 % nach dem Aufkommen an der Tourismusabgabe im Tourismusverband und der Anzahl der Nächtigungen im Gebiet des Tourismusverbandes, die sich aus der dem Land im vergangenen Jahr übermittelten Aufenthaltsabgabe nach dem Kärntner Aufenthaltsabgabengesetz ergibt, zu berechnen ist;
- b) 50 % des Ertrags der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG, wobei der jeweilige Anteil eines Tourismusverbandes nach dem Aufkommen an der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG im Gebiet des Tourismusverbandes zu berechnen ist;
- c) 8 % des Ertrags der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG, wobei diese Mittel vom Land einzubehalten und im Infrastrukturfonds gemäß § 6 zu verwalten sind;
- d) 75 % des Ertrags der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 K-AAG, wobei der jeweilige Anteil eines Tourismusverbandes nach dem an das Land im vorangegangenen Kalenderjahr übermittelten Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 K-AAG im Gebiet des Tourismusverbandes zu berechnen ist;

3. Den Gemeinden kommen zu:

- a) 5 % des Ertrags der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG, wobei die Mittel für die Infrastrukturerhaltung in der Gemeinde (§ 4) zu verwenden sind;
- b) 5 % des Ertrags der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG als Verwaltungskostenersatz für die Einhebung der Aufenthaltsabgabe;
- c) 25% des Ertrags der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 K-AAG, wobei die Mittel für die Infrastrukturerhaltung in der Gemeinde (§ 4) zu verwenden sind.

(4) Insofern die Erfüllung von Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 oder Teile davon gemäß § 2 Abs. 1 der Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH übertragen sind, hat die Landesregierung mit Verordnung sicherzustellen, dass der Gesellschaft ein nach Maßgabe des Umfangs der übertragenen Aufgaben entsprechender Anteil des gemäß Abs. 3 Z 1 lit. a und c dem Land zukommenden Ertrags der Tourismusabgabe sowie der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG zukommt.

(5) Den Tourismusverbänden sowie der Gesellschaft, der die Wahrnehmung der zentralen touristischen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 übertragen wurde, gebühren in jedem Kalenderjahr vierteljährliche Akontierungen auf Grundlagen des Durchschnittswerts jener Beträge, die im vorvorigen Kalenderjahr sowie in den zwei ihm vorhergehenden Kalenderjahren nach Abs. 3 Z 2 lit. a und b sowie aufgrund einer Verordnung nach Abs. 4 aufgeteilt wurden. Die Akontierungen hinsichtlich der Beträge gemäß Abs. 3 Z 2 lit. a sowie gemäß einer Verordnung nach Abs. 4 betreffend die Tourismusabgabe sind in gleichen Raten zum 1. Februar und jeweils zum Monatsersten des zweiten, dritten und vierten Kalendervierteljahres zu überweisen. Die Akontierungen hinsichtlich der Beträge gemäß Abs. 3 Z 2 lit. b sowie gemäß einer Verordnung nach Abs. 4 betreffend die Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG sind in gleichen Raten zum 15. März, 15. Juni, 15. September sowie 15. Dezember zu überweisen. Die

Abrechnungen der Differenz zwischen Akontierungen und den nach Abs. 3 Z 2 lit. a und b sowie aufgrund einer Verordnung nach Abs. 4 zustehenden Beträgen haben jeweils getrennt für die Tourismusabgabe und die Aufenthaltsabgabe einschließlich des Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrags bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres der Zahlungen zu erfolgen. Die Beträge gemäß Abs. 3 Z 2 lit. d betreffend die Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 K-AAG sind im Folgejahr des Anfalls beim Land durch Einmalzahlung binnen eines Monats nach erfolgter Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses des Vorjahres des Landes zu überweisen.

(6) Die Beträge gemäß Abs. 3 Z 3 gebühren den Gemeinden als Vorwegabzug.

(7) Ergibt sich bei den Abrechnungen gemäß Abs. 5, dass die zustehenden Beträge die bisher geleisteten Akontierungen unterschreiten bzw. überschreiten, hat die Landesregierung den gesamten verbleibenden Saldo, der sich aus der laufenden Abrechnung und aus vorigen Abrechnungen ergibt, festzustellen und dem jeweiligen Tourismusverband bzw. der Gesellschaft, der die Wahrnehmung der zentralen touristischen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 übertragen wurden, bekanntzugeben. Ergibt der Gesamtsaldo eine Nachzahlung des Landes, ist der Differenzbetrag im Folgejahr der Abrechnung anlässlich der Leistung der Akontierungen aliquot auszubezahlen. Ergibt der Gesamtsaldo eine Rückzahlung an das Land, so sind in den der Abrechnung folgenden fünf Kalenderjahren die gemäß Abs. 5 gebührenden Akontierungen in gleichen jährlichen Anteilen jeweils aliquot um den Differenzbetrag zu kürzen. Beträgt der Gesamtsaldo weniger als 10 % der Akontierungen, ist die Kürzung um den Gesamtsaldo bereits in dem der Abrechnung folgenden Kalenderjahr vorzunehmen.

(8) Bis zur erfolgten Wahl des Vorstandes des Tourismusverbandes verbleiben die dem Tourismusverband gemäß Abs. 3 Z 2 zustehenden Beträge beim Land.

(9) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Tourismusverband oder eine Gemeinde oder die Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH die jeweils obliegenden Aufgaben nicht oder nicht zur Gänze erfüllt oder Mittel gemäß Abs. 3 Z 2 oder 3 oder einer Verordnung nach Abs. 4 nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes verwendet hat und wird dieser Verdacht nach Aufforderung der Landesregierung nicht binnen angemessener Frist entkräftet oder der betreffende Missstand beseitigt, hat die Landesregierung mit Bescheid auszusprechen, dass die Beträge gemäß Abs. 3 Z 2 oder 3 oder einer Verordnung nach Abs. 4 aus dem Jahr, auf das sich die Beanstandung bezieht, in der vom Missstand betroffenen Höhe an das Land zurückzuzahlen sind. Der durch einen Tourismusverband oder die Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH zurückzuzahlende Betrag kann in der Höhe des jeweiligen Anteils von den fälligen Beträgen gemäß Abs. 3 Z 2 oder einer Verordnung nach Abs. 4 einbehalten werden.

§ 6

Infrastrukturfonds

(1) Beim Amt der Landesregierung wird ein Verwaltungsfonds eingerichtet, der die Bezeichnung „Infrastrukturfonds“ führt.

(2) Der Infrastrukturfonds hat finanzielle Mittel für die Aufgaben der Tourismusverbände gemäß § 3 Abs. 5 Z 5 (Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur) sowie für die Herstellung und Verbesserung von tourismus- und freizeitmobilitätsrelevanten Verkehrsangeboten einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur bereitzustellen.

(3) Der Fonds erhält seine Mittel aus:

1. dem in § 5 Abs. 3 Z 1 lit. d geregelten Anteil des Ertrags des Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrags gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 K-AAG;
2. dem in § 5 Abs. 3 Z 2 lit. c geregelten Anteil des Ertrags der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG sowie
3. sonstigen Zuwendungen.

(4) Der Infrastrukturfonds wird von der Landesregierung verwaltet und besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Die ihm nach Abs. 3 zur Verfügung stehenden Mittel sind als ein gesondertes Vermögen zu verwalten und jährlich übertragbar. Die Mittel nach Abs. 3 Z 1 und 2 dürfen nur für Zwecke der den Tourismusverbänden obliegenden Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 Z 5 sowie für Zwecke der Herstellung und Verbesserung von tourismus- und freizeitmobilitätsrelevanten Verkehrsangeboten einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur verwendet werden. Bei der Mittelverwendung ist auf die Landestourismusstrategie sowie auf die regionalen Tourismuskonzepte Bedacht zu nehmen.

§ 7

Gästemobilität

(1) Beim Amt der Landesregierung wird ein Verwaltungsfonds eingerichtet, der die Bezeichnung „Gästemobilitätsfonds“ führt.

(2) Der Gästemobilitätsfonds hat finanzielle Mittel für die Gästefreifahrt bereitzustellen.

(3) Der Fonds erhält seine Mittel aus:

1. dem in § 5 Abs. 3 Z 1 lit. d geregelten Anteil des Ertrags des Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrags gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 K-AAG sowie
2. sonstigen Zuwendungen.

(4) Der Mobilitätsfonds wird von der Landesregierung verwaltet und besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Die ihm nach Abs. 3 zur Verfügung stehenden Mittel sind als ein gesondertes Vermögen zu verwalten. Die Mittel nach Abs. 3 Z 1 dürfen nur für Zwecke der Gästefreifahrt verwendet werden. Bei der Mittelverwendung ist auf die Landestourismusstrategie sowie auf die regionalen Tourismuskonzepte Bedacht zu nehmen.

§ 8

Tourismusbeiträge

(1) Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Bedarfs zur Finanzierung touristischer Projekte, nicht jedoch zur Finanzierung des laufenden Betriebs einer Infrastruktureinrichtung, kann ein Tourismusverband im Wege seiner Vollversammlung von seinen Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 1 und 3 für die Dauer von höchstens fünf Jahren die Einhebung eines Tourismusbeitrags bis zur Höhe von 50 % der eingehobenen Tourismusabgabe beschließen.

(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 können auch nur für das Gebiet einzelner Gemeinden des Verbandsgebiets gefasst werden. Diesfalls wird der Tourismusbeitrag nur von jenen Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 1 und 3 eingehoben, die im Gebiet der betreffenden Gemeinde ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte bzw. ihren Wohnsitz haben. Bei der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind nur die genannten Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Im Beschluss gemäß Abs. 1 und 2 sind die Höhe des Tourismusbeitrags (als Ausmaß der Erhöhung der Tourismusabgabe) und die Beitragsjahre, für die er eingehoben werden soll, festzulegen. Der Beschluss ist der Landesregierung bis spätestens 30. November des dem Jahr, in dem der Tourismusbeitrag eingehoben werden soll, vorangehenden Jahres bekanntzugeben und von den in Betracht kommenden Gemeinden an der Amtstafel kundzumachen. Die Landesregierung als Abgabenbehörde ist verpflichtet, den Tourismusbeitrag für den Tourismusverband gemeinsam mit der Tourismusabgabe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kärntner Tourismusabgabengesetzes – K-TAG auf der Grundlage der Abgabenerklärung festzusetzen und nach der Bundesabgabenordnung – BAO einzuheben. Für freiwillige Mitglieder gemäß § 10 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Mindestabgabe gemäß § 6 Abs. 1 K-TAG. Für Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ist, abweichend von § 5 Abs. 1 lit. a K-TAG, § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UstG 1994 nicht anzuwenden.

(4) Die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 und 3 sind mindestens vier Monate vor der beabsichtigten Vollversammlung zur Festsetzung des Tourismusbeitrags schriftlich unter Angabe des Termins der Vollversammlung über die Projekte zu informieren. In der Information ist darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich schriftlich dazu zu äußern.

(5) Für die Einhebung des Tourismusbeitrages gelten für die Vollversammlung folgende Beschlussfassungserfordernisse:

1. bis zu einer Höhe des Tourismusbeitrags bis einschließlich 50 % der eingehobenen Tourismusabgabe die einfache Mehrheit,
2. ab einer Höhe von über 50 % der eingehobenen Tourismusabgabe die Zustimmung von zwei Dritteln

der abgegebenen Stimmen.“

5. Der 1. Abschnitt des II. Teils „Tourismusverbände“ lautet:

„1. Abschnitt Aufgaben, Errichtung und Mitglieder

§ 9 Errichtung, Änderung

(1) Die Landesregierung hat zur Wahrung, Förderung und Vertretung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus einschließlich der Freizeitwirtschaft und zur effizienten und effektiven Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 flächendeckend für das gesamte Landesgebiet mit Verordnung Tourismusverbände zu errichten. Diese sind Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit.

(2) In der Verordnung ist für jeden Tourismusverband festzulegen, welche Bezeichnung er führt, für das gesamte Gebiet welcher aneinandergrenzenden Gemeinden er errichtet wird und in welcher Gemeinde er seinen Sitz hat. Das Gebiet eines Tourismusverbandes besteht aus der Gesamtheit der Gemeindegebiete, für die er errichtet wurde.

(3) Die Errichtung hat nach Maßgabe der geographischen Verhältnisse, der verkehrsmäßigen Erschließung und der touristischen Infrastruktur zu erfolgen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das Gebiet eines Tourismusverbandes, mit dem die unmittelbar oder mittelbar am Tourismus interessierten Unternehmer (§ 10 Abs. 1) von zumindest fünf Gemeinden zusammengeschlossen werden, insgesamt über mehr als 500.000 statistische Nächtigungen nach dem Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre aufweist und der Tourismusverband voraussichtlich über einen jährlichen Gesamthaushalt von mindestens einer Million Euro verfügt.

(4) Die Landesregierung hat ferner das Gebiet jedes Tourismusverbandes unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten sowie touristischer Schwerpunkte zum Zweck der effizienten Entwicklung und Betreuung des Tourismus innerhalb eines bestimmten geografischen Gebiets durch Verordnung flächendeckend in Erlebnisräume zu gliedern. Das Gebiet eines Erlebnisraumes hat zumindest das Gebiet einer Gemeinde zu umfassen. In jedem Tourismusverband ist zumindest ein Erlebnisraum einzurichten; ein Tourismusverband darf aus höchstens drei Erlebnisräumen bestehen. Wird nur ein Erlebnisraum eingerichtet, umfasst dieser das gesamte Gebiet des Tourismusverbandes.

(5) Eine Verordnung nach Abs. 1 und 4 ist zu ändern, wenn sich die für die Erlassung der Verordnung maßgebend gewesenen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Eine Änderung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn durch eine geänderte Gebietsstruktur eine bessere Wahrnehmung, Förderung und Vertretung des Tourismus zu erwarten ist. Eine Änderung kann nur mit Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

(6) Vor Verordnungserlassung nach Abs. 1 oder 4 oder 5 sind die betroffenen Gemeinden, vor Verordnungserlassung nach Abs. 5 auch die betroffenen Tourismusverbände, zu hören.

§ 10 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

(1) Pflichtmitglieder des Tourismusverbandes sind:

1. die selbständig Erwerbstätigen im Sinne des § 3 des Kärntner Tourismusabgabegesetzes – K-TAG im Gebiet des Tourismusverbandes, die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß § 9-K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben;
2. Unterkunftgeber im Gebiet des Tourismusverbandes, die aufgrund des Kärntner Aufenthaltsabgabegesetzes – K-AAG verpflichtet sind, eine Aufenthaltsabgabe von Abgabenschuldnern einzuheben, soweit sie nicht bereits gemäß Z 1 Pflichtmitglieder sowie
3. die Gemeinden des Gebiets des Tourismusverbandes, soweit sie nicht bereits gemäß Z 1 oder Z 2 Pflichtmitglieder sind.

(2) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 oder 5 und, im Fall des Abs. 1 Z 1, der Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 oder mit der späteren Aufnahme einer solchen Tätigkeit. Die Pflichtmitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Pflichtmitglied alle Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 beendet. Durch eine vorübergehende, saisonbedingte Aufgabe einer solchen Tätigkeit wird der Bestand der Pflichtmitgliedschaft nicht berührt.

(3) Natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften und juristische Personen, die nicht Pflichtmitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluss des Vorstandes (§ 19 Abs. 1 Z 14) als freiwillige Mitglieder in den Tourismusverband aufgenommen werden, wenn sie am Tourismus im Gebiet des Tourismusverbandes unmittelbar oder mittelbar interessiert sind. Die

freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Aufnahme und erlischt mit Ablauf des Tages, an dem das freiwillige Mitglied seinen Austritt erklärt oder der Vorstand die Aufhebung der Mitgliedschaft beschließt. Freiwillige Mitglieder haben an den Tourismusverband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe der Mindestabgabe gemäß § 6 Abs. 1 K-TAG zu entrichten.

(4) Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Tourismus im Land Kärnten besondere Verdienste erworben haben, von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern des Tourismusverbandes ernannt werden. Diesen kommt kein Stimm- oder Wahlrecht in der Vollversammlung zu. Für den Beginn und das Erlöschen der Mitgliedschaft gilt Abs. 3 letzter Satz sinngemäß.“

6. Der 2. Abschnitt des II. Teils „Tourismusverbände“ lautet:

„2. Abschnitt Organstruktur

§ 11

Organe des Tourismusverbandes

(1) Die Organe des Tourismusverbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Vorsitzende und der Kontrollausschuss.

(2) Der Tourismusverband hat nach den Bestimmungen des § 25 einen Geschäftsführer zu bestellen.

(3) Zur operativen Gestaltung und Ausrichtung eines Erlebnisraums kann durch Beschluss des Vorstandes ein Erlebnisraummanager eingesetzt werden. Diesem obliegt die Unterstützung des Geschäftsführers bezogen auf Belange des Erlebnisraumes und ist Ansprechpartner für die dem Gebiet des Erlebnisraumes zuzurechnenden Gemeinden. Der Erlebnisraummanager ist den Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Bei Bedarf können den Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. Zu Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung ist im Fall einer Aufgabenübertragung gemäß § 2 Abs. 1 ein Vertreter der Gesellschaft, der die Wahrnehmung der zentralen touristischen Aufgaben übertragen wurden, für den Fall, dass eine Aufgabenübertragung nicht erfolgt ist, ein Vertreter des Landes einzuladen; ein solcher Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Vollversammlung, Zusammensetzung und Stimmrechte

(1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Tourismusverbandes gemäß § 10 Abs. 1 und 3. Jedes Mitglied des Tourismusverbandes hat in der Vollversammlung eine Stimme. Die Wahlen in den Vorstand haben in Wählergruppen entsprechend den nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Zur Ermittlung der Wählergruppen sind die Mitglieder in die Wählergruppen A und B geteilt:

1. der Wählergruppe A gehören die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 sowie jene Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 an, welche hinsichtlich der Höhe der Tourismusabgabe gemäß dem Abgabenbescheid (§ 9 Kärntner Tourismusabgabengesetz – K-TAG) in die Abgabengruppen A und B eingestuft sind;
2. der Wählergruppe B gehören jene Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 an, die in die übrigen Abgabengruppen des K-TAG eingestuft sind, sowie die freiwilligen Mitglieder (§ 10 Abs. 3);
3. der Wählergruppe C gehören die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 an.

Bei Zuordnung von Mitgliedern in mehrere Wählergruppen ist lediglich die Zuordnung zur Wählergruppe A maßgeblich.

(3) Der Vorsitzende des Tourismusverbandes hat die Wählergruppenliste (Abs. 4) unverzüglich für die Dauer einer Woche zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich sowie im Internet auf der Homepage des Tourismusverbandes kundzumachen. Wegen der Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitgliedes sowie wegen der Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitgliedes des Tourismusverbandes können das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied sowie der Vorsitzende des Tourismusverbandes während der Auflagefrist Einspruch erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Zuteilung in eine Wählergruppe zu. Für erhobene Einsprüche finden die Bestimmungen der §§ 25 bis 31 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Landesregierung zu entscheiden hat.

(4) Für die Erstellung der Wählergruppenliste ist ein Muster zu verwenden, das durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist. Für die Erstellung der Wählergruppenliste sind die Daten der

Landesregierung als Abgabenbehörde nach dem Kärntner Tourismusabgabengesetz – K-TAG sowie nach dem Kärntner Aufenthaltsabgabengesetz – K-AAG heranzuziehen. Stichtag ist der Tag der Anforderung der Daten; der Zeitraum zur Erfassung der in Betracht kommenden Unternehmer ist das Jahr vor dem Stichtag.

§ 13 Ausübung des Stimmrechts in der Vollversammlung

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben.

(2) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(3) Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.

§ 14 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat elektronisch und – soweit nicht gemäß § 8 Abs. 4 Abweichendes bestimmt wird – mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. Soll im Rahmen einer Vollversammlung eine Wahl im Sinne des § 17 durchgeführt werden, hat die Einberufung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. Die Übermittlungsbestätigung dient als nachweisliche Zustellung. In der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. An der Vollversammlung können auch Personen mit beratender Funktion teilnehmen, wenn sie vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer beigezogen werden.

(2) Die Einberufung ist darüber hinaus auf Ersuchen des Vorsitzenden durch den Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, und im Internet auf die Dauer von mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung kundzumachen. Unabhängig von der persönlichen Einladung wird durch die öffentliche Kundmachung jedenfalls eine ordnungsgemäße Zustellung der Einberufung der Vollversammlung an alle Mitglieder bewirkt.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung nach Abs. 1 rechtzeitig und richtig erfolgt ist und mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder vertreten, ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beigetreten ist. Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen; jedoch ist, sofern nicht der Fall der Beschlussfähigkeit nach Abs. 3 letzter Satz vorliegt, eine Erweiterung der Tagesordnung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zulässig. Beschlüsse über die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen des Tourismusverbandes (§ 15 Z 8) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Vollversammlung über die Einhebung eines Tourismusbeitrags (§ 8 Abs. 1 und 2) und über die Aufnahme eines Darlehens dürfen nur auf Antrag des Vorstandes gefasst werden.

(5) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Vollversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder (§ 10 Abs. 1 und 3) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden begehrt.

(6) Beschlüsse der Vollversammlung, durch die eine Verpflichtung oder Belastung der Mitglieder begründet wird, sind vom Vorsitzenden binnen einer Woche nach der Beschlussfassung für die Dauer einer Woche zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich sowie im Internet auf der Homepage des Tourismusverbandes kundzumachen.

(7) Die Einberufung der Vollversammlung des Tourismusverbandes zur konstituierenden Sitzung ist durch die Landesregierung innerhalb von acht Wochen nach Errichtung des Tourismusverbandes vorzunehmen. Der Vorsitzende der konstituierenden Sitzung ist durch die Landesregierung aus dem Kreis der Mitglieder der nächstgrößten Gemeinde des Gebiets des Tourismusverbandes zu bestimmen.

Ihm obliegen bis zur Wahl des Vorsitzenden des Tourismusverbandes die Aufgaben nach den Abs. 1 bis 6 dieser Bestimmung sowie nach § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 1.

§ 15

Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung ist vom Vorstand über seine Tätigkeit umfassend zu berichten. Ihr sind neben den in diesem Gesetz besonders geregelten Aufgaben vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstands und Antrag auf Abberufung seiner Mitglieder oder Ersatzmitglieder;
2. die Wahl des Kontrollausschusses;
3. die Festsetzung eines allfälligen Tourismusbeitrags (§ 8 Abs. 1 und 2);
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, deren Höhe zusammen mit allfälligen austretenden sonstigen Krediten 30 % der im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen übersteigt;
5. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplans und der Beschluss des Jahresabschlusses;
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 10 Abs. 4);
7. die Beschlussfassung über Investitionen des Tourismusverbandes, deren Kosten das in Z 4 festgelegte Ausmaß übersteigen;
8. die Beschlussfassung über die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen des Tourismusverbandes

§ 16

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Die zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstands werden von der Vollversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dem Vorstand haben anzugehören:

1. sechs Mitglieder aus der Wählergruppe A, wobei jeder Erlebnisraum des Tourismusverbandes und zumindest drei Gemeinden des Gebiets des Tourismusverbandes repräsentiert sein müssen;
2. drei Mitglieder aus der Wählergruppe B, wobei drei Gemeinden des Gebiets des Tourismusverbandes repräsentiert sein müssen;
3. drei Mitglieder aus der Wählergruppe C, wobei jedenfalls die nächstgrößte Gemeinde des Gebiets des Tourismusverbandes vertreten sein muss.

Sofern mehr als 90 % der jährlichen statistischen Nächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres im Verbandsgebiet auf eine Gemeinde des Gebiets des Tourismusverbandes entfallen, sind Z 1 zweiter Halbsatz sowie Z 2 zweiter Halbsatz nicht anzuwenden.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Aus dem Kreis der in Abs. 1 bezeichneten Mitglieder des Vorstands sind im Wahlvorschlag die Funktionen des Vorsitzenden, des Vorsitzenden-Stellvertreters und des Finanzreferenten zu bestimmen. Der Vorsitzende hat der Wählergruppe A anzugehören.

§ 17

Wahl des Vorstands

(1) Die Wahl des Vorstands ist vom bisherigen Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreter) zu leiten (Wahlleiter). Zur Unterstützung des Wahlleiters bei der Überwachung der Stimmabgabe und bei der Auszählung der Stimmen hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte zwei Beisitzer mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen (Wahlkommission).

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Mitglieder des Tourismusverbandes (§ 10 Abs. 1 und 3). Auf die Ausübung der Mitgliedschaft im Vorstand ist § 13 Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften bei der Vorstandswahl ihren Vertretungsbefugten zu benennen haben und eine spätere Benennung einer anderen Person als Vertretungsbefugter in der laufenden Funktionsperiode nur zulässig ist, wenn der ursprünglich Benannte stirbt oder aus der eingetragenen Personengesellschaft als vollhafter Gesellschafter ausscheidet oder seine Geschäftsführertätigkeit nicht mehr ausübt. Personen, die nach § 18 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind auch von der Wählbarkeit als Vorstandsmitglied ausgeschlossen.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, einen schriftlichen, unterfertigten Wahlvorschlag einzureichen, der spätestens am dritten Werktag vor der Vollversammlung in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes eingelangt sein muss. Darauf ist in der Einladung zur Vollversammlung hinzuweisen. Jeder Wahlvorschlag muss so viele Namen enthalten als Mitglieder und Ersatzmitglieder

aus jeder Wählergruppe zu wählen sind. Er hat überdies zu bezeichnen, wer die Funktionen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Finanzreferenten ausüben soll. Von den Kandidaten müssen schriftliche Zustimmungserklärungen vorliegen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl wählbarer Personen oder Funktionen aufweisen, sind ungültig. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge zu prüfen, den Einbringer allenfalls zur Verbesserung aufzufordern und die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Einbringung mit A, B, C usw. zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge sind am Tag der Vollversammlung im Wahllokal kundzumachen.

(4) Werden vor der Vollversammlung keine gültigen Wahlvorschläge eingebracht, hat der Wahlleiter vor Beginn der Wahl eine Frist in der Dauer von mindestens einer Viertelstunde und höchstens einer Stunde festzusetzen, innerhalb deren jeder Wahlberechtigte dem Wahlleiter einen schriftlichen Wahlvorschlag übergeben kann. Die Frist kann vom Wahlleiter je nach den Erfordernissen um eine halbe Stunde verlängert werden. Für die Wahlvorschläge gilt Abs. 3 dritter bis siebenter Satz sinngemäß mit der Maßgabe, dass Wahlvorschläge ohne die erforderliche Zahl wählbarer Personen dem Übergeber mit der Aufforderung zur unverzüglichen Ergänzung zurückzustellen sind. Wird ein solcher Wahlvorschlag trotz Aufforderung nicht ergänzt, ist er ungültig. Die gültigen Wahlvorschläge sind der Vollversammlung vom Wahlleiter bekannt zu geben.

(5) Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Stimmzettel, auf denen der gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Zusätzliche Bemerkungen oder Hinweise auf den Stimmzetteln gelten als nicht beigelegt. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln hat die Wahlkommission mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.

(6) Der Wahlleiter hat jenen Wahlvorschlag als gewählt zu erklären, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

(7) Hat kein Wahlvorschlag eine Mehrheit im Sinne des Abs. 6 für sich, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Wahlvorschlägen statt, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind. Trifft dies auf mehrere Wahlvorschläge zu, gilt der dritte Satz sinngemäß. Entfallen im zweiten Wahlgang auf beide Wahlvorschläge gleich viele Stimmen, entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los, welcher Wahlvorschlag als gewählt gilt.

(8) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, gilt dieser abweichend von Abs. 5 bis 7 mit dem Zusammentreten der Vollversammlung zur Wahl als gewählt.

§ 18

Verzicht auf die Zugehörigkeit zum Vorstand, Vorrückung der Ersatzmitglieder, vorzeitige Auflösung

(1) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied kann auf seine Zugehörigkeit zum Vorstand oder die Funktion des Vorsitzenden, Vorsitzenden-Stellvertreters oder Finanzreferenten verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt, beim Vorsitzenden-Stellvertreter, rechtswirksam. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht schriftlich widerrufen werden. Der Verzicht auf eine Funktion berührt, soweit der Verzicht nicht ausdrücklich auch die Mitgliedschaft zum Vorstand umfasst, nicht die Mitgliedschaft zum Vorstand.

(2) Wird gegen ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Vorstands ein Ermittlungsverfahren wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung eingeleitet, die nach § 18 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2022 einen Wahlausschließungsgrund darstellt, ruht, solange das Verfahren anhängig ist, die Zugehörigkeit zum Vorstand.

(3) Die Landesregierung hat ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Vorstands auf Grund eines von der Vollversammlung beschlossenen Antrags durch Bescheid abzuberufen, wenn

1. ein noch fortdauernder Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte;
2. es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert oder
3. es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Amt auszuüben; als Weigerung, das Amt auszuüben, gilt ein dreimal aufeinander folgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Vorstands.

(4) Für ein ausgeschiedenes oder verhindertes Vorstandsmitglied ist dessen Ersatzmitglied einzuberufen. Eine anderweitige Vertretung ist nicht zulässig.

(5) Eine Nachwahl ist für den Rest der Funktionsperiode unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 17 unverzüglich zu veranlassen, wenn

1. der Vorstand vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließt oder
 2. der Vorsitzende, der Vorsitzende-Stellvertreter oder der Finanzreferent vorzeitig ausscheidet oder auf seine Funktion verzichtet oder
 3. ein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden ist.
- (6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur erfolgten Wahl des neuen Vorstands im Amt.

§ 19

Aufgaben und Geschäftsbesorgung des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegen die ihm in diesem Gesetz besonders zugewiesenen Aufgaben sowie die Besorgung aller Angelegenheiten, die in diesem Gesetz nicht einem anderen Organ des Tourismusverbandes zugewiesen sind, insbesondere:

1. die Erlassung der Geschäftsordnung;
2. die Beschlussfassung des Haushaltsplans;
3. die Beschlussfassung über außerplanliche Investitionen;
4. die Beschlussfassung über die Vorlage des Jahresabschlusses an die Vollversammlung (§ 30 Abs. 3);
5. die Beschlussfassung über die vom Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer erstellten fachlichen Konzepte für die Aufgabenbesorgung des Tourismusverbandes;
6. die Beschlussfassung des regionalen Tourismuskonzeptes (§ 3 Abs. 3);
7. die Beschlussfassung über eine Beteiligung des Tourismusverbandes an Gesellschaften und Vereinen;
8. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. eines interimistischen Geschäftsführers (§ 25 Abs. 1);
9. die Beschlussfassung über die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden des Tourismusverbandes;
10. die Beschlussfassung über den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen auf unbestimmte Dauer oder auf die Dauer von mehr als einem Jahr;
11. die Beschlussfassung über die Belastung von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen des Tourismusverbandes, die Übernahme von Bürgschaften und die Sicherungsübereignung von beweglichen Gegenständen sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
12. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Auflösung von Dienstverhältnissen;
13. die Antragstellung an die Vollversammlung, insbesondere betreffend die Einhebung eines Tourismusbeitrags oder die Aufnahme eines Darlehens (§ 15 Z 3 und 4);
14. die Aufnahme freiwilliger Mitglieder (§ 10 Abs. 3).

(2) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende. Er hat den Vorstand mindestens viermal im Jahr sowie dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Übermittlungsbestätigung dient als nachweisliche Zustellung. Bei besonderer Dringlichkeit einer Angelegenheit kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und der Vorsitzende (sein Stellvertreter) sowie mindestens die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Der Beschluss über die vorzeitige Auflösung des Vorstands kann nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstands können von diesem Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(5) Die Beratung sowie die Beschlussfassung des Vorstandes in einer Videokonferenz ist zulässig. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Videokonferenz beteiligt und die weiteren Beschlusserfordernisse erfüllt sind. Es können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(6) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Vorstandssitzung ohne Gefahr eines Nachteiles für den Tourismusverband nicht abgewartet werden kann, so kann die Beschlussfassung ausnahmsweise schriftlich im Umlaufweg erfolgen. In diesem Fall ist derselbe Beschlussantrag allen

Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Die Zustimmung wird durch die Unterfertigung des Beschlussantrages unter Beifügung des Datums erteilt. Beschlüsse im Umlaufweg können nur einstimmig gefasst werden; über deren Zustandekommen ist in der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes zu berichten.

§ 20

Aufgaben des Vorsitzenden, des Vorsitzenden-Stellvertreters und des Finanzreferenten

(1) Der Vorsitzende leitet den Tourismusverband. Zur Besorgung der operativen Leitung und Verwaltung des Tourismusverbandes hat er sich eines Geschäftsführers (§ 25) zu bedienen, soweit nicht ein Fall nach § 25 Abs. 3 zweiter und dritter Satz vorliegt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands und der Vollversammlung; er ist an die Beschlüsse dieser Organe gebunden. Unbeschadet der Aufgaben des Geschäftsführers ist der Vorsitzende für die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstands und der Vollversammlung verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Tourismusverband – unbeschadet der Befugnisse des Geschäftsführers gemäß § 25 Abs. 2 – nach außen. Der Unterschrift des Vorsitzenden und des Finanzreferenten oder im Fall deren Verhinderung der in Abs. 3 und 4 bezeichneten Vertreter, bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:

1. Darlehensverträge;
2. Verfügungen über unbewegliches Vermögen;
3. Gesellschaftsverträge und Verträge über den Erwerb oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen.

(3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch den Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten. Ist auch der Vorsitzenden-Stellvertreter an der Ausübung der Amtsgeschäfte verhindert, gehen die Befugnisse des Vorsitzenden auf das an Jahren älteste Vorstandsmitglied über.

(4) Im Fall der Verhinderung des Finanzreferenten wird dieser durch das an Jahren zweitälteste Vorstandsmitglied vertreten.

(5) Abs. 3 gilt sinngemäß für die Ausfertigung eines Antrages an die Landesregierung gemäß § 15 Z 1 und § 18 Abs. 3, sofern der Antrag den Vorsitzenden oder dessen jeweiligen Vertreter betrifft.

(6) Dem Finanzreferenten obliegen – unbeschadet der Aufgaben des Geschäftsführers – die Prüfung des Entwurfs des Haushaltsplans und des Entwurfs des Jahresabschlusses sowie die ordnungsgemäße Führung der Kassen- und Rechnungsbücher des Tourismusverbandes.

§ 21

Aufgaben und Organisation des Kontrollausschusses

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind, sowie aus zwei durch die Vollversammlung mehrheitlich zu wählenden Mitgliedern der Gemeinderäte der zwei nächstgrößten Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes. Der Kontrollausschuss ist auf die Funktionsdauer des Vorstands zu berufen. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(2) Dem Kontrollausschuss obliegt die Überwachung der laufenden Gebarung und Kassenführung sowie die Vorprüfung des Jahresabschlusses des Tourismusverbandes.

(3) Der Kontrollausschuss ist verpflichtet, das Ergebnis der Prüfungen in einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist dem Vorstand vorzulegen, der die erforderlichen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel zu treffen hat. Die Niederschrift über die Vorprüfung des Jahresabschlusses ist vom Vorstand zusammen mit dem Jahresabschluss der Vollversammlung vorzulegen.

(4) Auf Antrag des Kontrollausschusses sowie dann, wenn dies in der Vollversammlung beantragt wird und sich zumindest ein Drittel der anwesenden Mitglieder dafür ausgesprochen hat, ist ein Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung der Gebarung des Tourismusverbandes oder des zu bezeichnenden Gebarungsteils zu betrauen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Kontrollausschuss sowie den Mitgliedern des Tourismusverbandes zugänglich zu machen.

§ 22

Tourismusforum

(1) Der Tourismusverband hat zumindest einmal jährlich für das Gebiet einer Gemeinde des Verbandsgebiets, das mehr als 100.000 Nächtigungen im vorangegangenen Kalenderjahr aufweist, ein

Tourismusforum abzuhalten. Ansonsten können Tourismusforen bei Bedarf im Gebiet einer Gemeinde des Verbandsgebiets abgehalten werden.

(2) Die Organisation und Durchführung eines Tourismusforums obliegen dem Geschäftsführer des Tourismusverbandes.

(3) Ziel des Tourismusforums ist es, themenbezogenen Anregungen und Empfehlungen zum Zweck der nachhaltigen und zielgerichteten Entwicklung des örtlichen Tourismus auszuarbeiten; dazu ist die dialogische Beteiligung einer Gemeinde des Verbandsgebiets – bei Bedarf mehrtätig – zu ermöglichen. Die Anregungen und Empfehlungen dienen dem Tourismusverband als mögliche Entscheidungsgrundlage in Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes des Tourismusverbandes hat durch Bekanntmachung auf der Homepage des Tourismusverbandes unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung innerhalb einer Frist, die nicht kürzer als vier Wochen sein darf, insbesondere einzuladen:

1. die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 und 3 mit Sitz bzw. Betriebsstätte bzw. Wohnsitz im Gebiet der betreffenden Gemeinde;
2. den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde;
3. den Erlebnisraummanager jenes Erlebnisraumes, dem das Gebiet der betreffenden Gemeinde zuzurechnen ist;
4. den Vorstand des Tourismusverbandes, dem das Gebiet der betreffenden Gemeinde zuzurechnen ist.

(5) Zur fachlichen Erörterung eines Tagesordnungspunktes können Auskunftspersonen beigezogen werden.“

7. Der 3. Abschnitt des II. Teils „Tourismusverbände“ lautet:

„3. Abschnitt Innere Organisation

§ 23

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Vollversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands bei einem besonderen Arbeits- oder Zeitaufwand für die Besorgung der Aufgaben eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Weiters kann in der Geschäftsordnung (§ 26) für besondere Aufwendungen im Rahmen der notwendigen Aufgabenbesorgung ein Auslagenersatz vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere für Dienstreisen.

§ 24

Allgemeine Verpflichtungen der Organe

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Organe des Tourismusverbandes auf die Auswirkungen des Tourismus auf kulturelle, soziale, ökonomische und ökologische Belange zu achten.

(2) Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des Vorstands gilt § 40 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO sinngemäß.

§ 25

Geschäftsführer, Einsatz der Bediensteten

(1) Der Vorstand hat jeweils für die Dauer von fünf Jahren einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Für den Zeitraum bis zur Bestellung darf durch Beschluss des Vorstands auch ohne öffentliche Ausschreibung bis zu einer Dauer von höchstens sechs Monaten ein interimistischer Geschäftsführer bestellt werden, sofern die Funktion nicht vorübergehend durch den Vorsitzenden im Sinne des Abs. 3 ausgeübt wird.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen die operative Leitung und Verwaltung des Tourismusverbandes unter der Aufsicht des Vorsitzenden. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden, in den Angelegenheiten der §§ 27, 29 und 30 an die Weisungen des Finanzreferenten, sowie an die Beschlüsse des Vorstands und der Vollversammlung gebunden. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Haushaltsführung, Haushaltsplanung und den Haushaltsabschluss;
2. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Tourismusverbandes;
3. die Besorgung der laufenden Geschäftsführung des Tourismusverbandes;
4. die Leitung der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes und seiner sonstigen Einrichtungen;
5. die Wahrnehmung der Funktion des Vorgesetzten aller Bediensteten des Tourismusverbandes;

6. die Entwicklung von Konzepten für die Aufgabenbesorgung des Tourismusverbandes und deren Verwirklichung nach Beschlussfassung durch den Vorstand;
7. die Erstellung eines Entwurfes des regionalen Tourismuskonzeptes sowie dessen Umsetzung nach Beschlussfassung durch den Vorstand sowie
8. die Organisation und Durchführung von Tourismusforen (§22 Abs. 2).

(3) Die Funktion des Geschäftsführers ist mit der eines Mitgliedes des Vorstands unvereinbar. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Vorsitzende die Geschäftsführung auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung interimistisch übernimmt. Einem solchen geschäftsführenden Vorsitzenden kommen auch die Zuständigkeiten des Geschäftsführers nach diesem Gesetz zu.

(4) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge an diese Organe, mit Ausnahme der Vollversammlung, zu stellen. Der Geschäftsführer hat die organisatorischen Vorbereitungen für die Sitzungen der Organe des Verbandes zu treffen und für die Protokollführung zu sorgen.

§ 26 Geschäftsordnung

(1) Der Tourismusverband hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Führung der Geschäfte durch den Vorsitzenden, die Einberufung und Abwicklung der Vollversammlung, der Sitzungen des Vorstands und des Kontrollausschusses, über die Ausübung des Stimmrechtes und des Wahlrechtes sowie die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung zu enthalten hat.

(2) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen der Geschäftsordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

(3) Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung durch den Tourismusverband gilt die von der Landesregierung im Verordnungsweg zu erlassende Mustergeschäftsordnung.“

8. Der 4. Abschnitt des II. Teils „Tourismusverbände“ lautet:

„4. Abschnitt Haushaltsführung

§ 27 Haushaltswirtschaft und Rechnungswesen

(1) Die Tourismusverbände sind zum Wohl der Mitglieder nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen. Für das Rechnungswesen der Tourismusverbände gelten die Grundsätze der unternehmerischen Rechnungslegung.

(2) Unbeschadet weiterreichender Planungen ist die Haushaltswirtschaft des Tourismusverbandes als Jahreswirtschaft alljährlich in einem Haushaltsplan festzulegen und in einem Jahresabschluss nachzuweisen. Die Wirtschaftspläne der erwerbswirtschaftlichen Unternehmen des Tourismusverbandes bilden einen Bestandteil des Haushaltsplans.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung einen einheitlichen Kontenplan für die Tourismusverbände zu erlassen, der auch die sich aus der Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus dem Österreichischen Stabilitätspakt ergebenden Gliederungserfordernisse zu berücksichtigen hat.

(4) Als Haushaltsjahr des Tourismusverbandes und als Wirtschaftsjahr seiner erwerbswirtschaftlichen Unternehmen gilt das Kalenderjahr.

(5) Die Abwicklung des Haushaltsplans ist laufend in den Kassen- und Rechnungsbüchern aufzuzeichnen. Die Kassen- und Rechnungsbücher sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung im Sinne der Bundesabgabenordnung einzurichten, wobei für Betriebe gewerblicher Art auf die besonderen steuerrechtlichen Erfordernisse Bedacht zu nehmen ist. Wird die Besorgung der Aufzeichnungen an Dritte übertragen, hat der Tourismusverband selbst ein Kassenbuch zu führen, in dem täglich alle Bareinnahmen und Barausgaben einschließlich der Bankkontenbuchungen zu verzeichnen sind.

§ 28 Aufbringung der Mittel

(1) Die für den Haushalt des Tourismusverbandes erforderlichen Geldmittel werden durch die in den §§ 5 bis 8 genannten Einnahmen des Tourismusverbandes aufgebracht.

(2) Tourismusverbände dürfen eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit (Unternehmen) nur aufnehmen, wenn dies den Grundsätzen des § 27 Abs. 1 entspricht. Diesen Grundsätzen ist insbesondere dann entsprochen, wenn

1. das Unternehmen zur Förderung des Tourismus erforderlich ist und
2. die Art und der Umfang des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen dauernden Leistungsfähigkeit des Tourismusverbandes und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Die Ausübung des Gewerbes der Zimmervermittlung steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des § 27 Abs. 1.

§ 29 Haushaltsplan

(1) Der Geschäftsführer hat den Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr bis Ende November im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten zu erstellen und dem Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Vor der Behandlung durch den Vorstand ist der Haushaltsplan eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind auf der Homepage des Tourismusverbandes kundzumachen. Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann während der Einsichtsfrist zum Entwurf des Haushaltsplans dem Vorstand seine Anregungen und Einwendungen schriftlich bekanntgeben. Solche Stellungnahmen sind in die Vorstandsberatungen über den Haushaltsplan einzubeziehen und der Vollversammlung bei der Genehmigung des Haushaltsplans bekanntzugeben.

(2) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, sind die Organe des Verbandes und, im Rahmen seiner Befugnisse der Geschäftsführer, nur zur Leistung von Ausgaben ermächtigt, die sich für den Tourismusverband aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben.

(3) Ein Nachtragsplan ist vom Vorstand festzusetzen, wenn im Lauf des Haushaltsjahres

1. der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Erträge und Aufwendungen auch bei Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann oder
2. erhebliche Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, geleistet werden müssen.

(4) Die Darstellung des Haushaltsplans hat nach dem in § 30 Abs. 1 und 2 und dem in der dazu ergangenen Verordnung der Landesregierung festgelegten Schema für eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erfolgen, wobei den einzelnen Positionen die entsprechenden Zahlen des letzten genehmigten Jahresabschlusses und des Haushaltsplans für das laufende Jahr gegenüberzustellen sind. Diese Verordnung hat darüber hinaus auch den Erfordernissen zu entsprechen, die sich aus der Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus dem Österreichischen Stabilitätspakt ergeben.

§ 30 Jahresabschluss

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser umfasst eine Jahresbilanz zum Ende des Kalenderjahres sowie eine detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung. Sie sind nach den Grundsätzen der unternehmerischen Rechnungslegung zu erstellen. Erhebliche Abweichungen von den Ansätzen im Haushaltsplan sind zu begründen.

(2) Die Gliederung der Jahresbilanz und der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Die Gliederung hat unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Tourismusverbände in der wirtschaftsüblichen Weise zu erfolgen. Sie hat darüber hinaus auch den Erfordernissen zu entsprechen, die sich aus der Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus dem Österreichischen Stabilitätspakt ergeben.

(3) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr ist bis 31. März des Folgejahres zu erstellen und bis spätestens 30. April dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr der Vollversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie ihn bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres genehmigen kann. § 89a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO ist anzuwenden. Vor der Vorlage ist der Jahresabschluss durch eine Woche zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen. Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit sind auf der Homepage des Tourismusverbandes kundzumachen. § 29 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Vollversammlung hat den Jahresabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres zu beschließen.“

9. Der III. Teil lautet:

„III. Teil Schlussbestimmungen

§ 31 Verweisungen

(1) Verweisungen in diesem Gesetz auf Landesgesetze verstehen sich als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, verstehen sich diese Verweisungen als solche auf Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025;
2. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2025.

§ 32 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 3 Z 3 lit. a sowie § 9 Abs. 6 angeführten Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 33 Übertragener Wirkungsbereich der Tourismusverbände

Die in § 12 Abs. 3 angeführte Aufgabe ist eine solche des übertragenen Wirkungsbereiches des Tourismusverbandes. Insoweit unterliegen die Tourismusverbände dem Weisungsrecht der Landesregierung.

§ 34 Aufsicht des Landes

(1) Der Tourismusverband ist verpflichtet, der Landesregierung alle verlangten Auskünfte zu erteilen, ihren Beauftragten anlässlich örtlicher Überprüfungen der Wirtschaftsführung Einsicht in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher zu geben, und auf Verlangen der Landesregierung Haushaltspläne, allfällige Nachtragspläne und Jahresabschlüsse sowie angeforderte sonstige Geschäftsstücke vorzulegen. Er hat das Ergebnis durchgeführter Wahlen der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Organe des Tourismusverbandes, die den Wirkungsbereich des Tourismusverbandes überschreiten oder Gesetze oder Verordnungen verletzen, können von der Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben werden. Die Landesregierung kann die Einberufung von Organen des Tourismusverbandes unter Angabe der zu behandelnden Punkte beim Vorsitzenden verlangen.

(2) Ferner sind für die Aufsicht des Landes über die Tourismusverbände § 101 Abs. 1 und 3 und § 104 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), ausgenommen dessen Abs. 1 lit. c und Abs. 3, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gemeinde der Tourismusverband tritt.

(3) Tourismusverbände haben im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Die Landesregierung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 Sachverständige beauftragen.

§ 35 Transparenz bei Unternehmen der Tourismusverbände

Tourismusverbände haben im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, wie insbesondere durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, dafür zu sorgen, dass Unternehmen, an denen sie mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind oder diese durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrschen, der Landesregierung Einschau in deren Jahresabschlüsse sowie bei Bedarf Einschau in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher gewähren.“

Artikel II

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anders bestimmt, am 1. Jänner 2027 in Kraft.

(2) § 5 K-TG hat mit Wirkung vom 1. November 2026 bis zum Zeitpunkt gemäß Abs. 1 folgende Fassung:

„§ 5

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Tourismusorganisationen gemäß §§ 2 bis 4 notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Landesabgaben;
- b) Mitglieds- und Tourismusbeiträge an Tourismusverbände und
- c) sonstige Mittel der Tourismusorganisationen.

(2) Dem Land fließen folgende Abgabenerträge zu:

- a) die Tourismusabgabe gemäß dem Kärntner Tourismusabgabengesetz und
- b) die Aufenthaltsabgabe und der Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrag gemäß dem Kärntner Aufenthaltsabgabengesetz.

(3) Das Land hat die ihm zukommenden Mittel gemäß Abs. 2 lit. a und b für die überregionalen Aufgaben des Tourismus sowie für die Aufgaben der regionalen Tourismusorganisationen und -verbände oder Gemeinden zu verwenden. Die Aufteilung der Mittel hat nach Maßgabe der von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Verteilung der Lasten bei der Erfüllung der Aufgaben des Tourismus zu erfolgen. Dabei hat die Landesregierung sicherzustellen, dass

- a) dem Land 35 v.H. des Ertrages an der Tourismusabgabe und weitere 5 v.H. des Ertrages, die als Verwaltungskostenersatz für die Einhebung der Tourismusabgabe zu verwenden sind,
- b) den regionalen Tourismusorganisationen ein Betrag, der 30 v.H. des Ertrages an der Tourismusabgabe entspricht, und
- c) den Tourismusverbänden oder Gemeinden ein Betrag, der 30 v.H. des Ertrages an der Tourismusabgabe entspricht,

zukommt. Die Anteile nach lit. b und c sind nach folgenden Schlüsseln aufzuteilen:

- 50 v.H. nach dem Aufkommen an der Tourismusabgabe in der Gemeinde (dem Tourismusverband) bzw. der Tourismusregion
- 50 v.H. nach der Anzahl der Nächtigungen im Gemeindegebiet (Gebiet des Tourismusverbandes) bzw. der Tourismusregion, die sich aus der dem Land im vergangenen Jahr übermittelten Aufenthaltsabgabe nach dem Kärntner Aufenthaltsabgabengesetz ergibt.

(4) Weiters hat die Landesregierung in den Richtlinien gemäß Abs. 3 sicherzustellen, dass der Gesellschaft, der die Wahrnehmung der zentralen touristischen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 übertragen wurde, ein Betrag zur Verfügung gestellt wird, der

- a) 35 v.H. des Ertrages an der Tourismusabgabe und
- b) 20 v.H. des Ertrages an der Aufenthaltsabgabe

entspricht. Wurden der Gesellschaft nicht alle Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 übertragen, ist dieser Betrag im Verhältnis des zu erwartenden Aufwandes für die beim Land verbleibenden Aufgaben zu kürzen. Abs. 5 und 5a gelten sinngemäß.

(5) Den regionalen Tourismusorganisationen und Tourismusverbänden oder Gemeinden gebühren in jedem Kalenderjahr vierteljährliche Akontierungen auf Grundlage von 90 v.H. des Durchschnittswerts jener Beträge, die im vorvorigen Kalenderjahr sowie in den zwei ihm vorhergehenden Kalenderjahren nach Abs. 3 lit. b und c aufgeteilt wurden; im ersten Jahr des Bestands einer regionalen Tourismusorganisation oder eines Tourismusverbandes sind der Berechnung die Beträge der jeweils betroffenen Gemeinden zugrunde zu legen. Die Akontierungen sind in gleichen Raten zum 1. Februar und jeweils zum Monatsersten des zweiten, dritten und vierten Kalendervierteljahres zu überweisen. Die Abrechnung der Differenz zwischen Akontierung und den nach Abs. 3 lit. b und c zustehenden Beträgen hat bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres der Zahlungen zu erfolgen. Die Landesregierung hat im Streitfall über den zu leistenden Differenzbetrag mit schriftlichem Bescheid abzusprechen; Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5a) Ergibt sich bei der Abrechnung gemäß Abs. 5, dass die nach Abs. 3 lit. b und c zustehenden Beträge die bisher geleisteten Akontierungen unterschreiten bzw. überschreiten, hat die Landesregierung den gesamten verbleibenden Saldo, der sich aus der laufenden Abrechnung und aus vorigen Abrechnungen sowie aus einer allfälligen Bewilligung gemäß Abs. 5b ergibt, festzustellen und bekanntzugeben. Ergibt der Gesamtsaldo eine Nachzahlung des Landes, so ist der Differenzbetrag im Folgejahr der Abrechnung anlässlich der Leistung der Akontierungen aliquot auszuzahlen. Ergibt der Gesamtsaldo hingegen eine Rückzahlung an das Land, so sind in den der Abrechnung folgenden fünf Kalenderjahren die gemäß Abs. 5 gebührenden Akontierungen in gleichen jährlichen Anteilen jeweils aliquot um den Differenzbetrag zu kürzen. Sofern der Gesamtsaldo jedoch weniger als 10 v.H. der Akontierungen beträgt, ist die Kürzung um den Gesamtsaldo bereits in dem der Abrechnung folgenden Kalenderjahr vorzunehmen.

(6) Gehört eine Gemeinde oder ein Tourismusverband keiner regionalen Tourismusorganisation an, hat das Land

- a) die Mittel gemäß Abs. 3 lit. b jener regionalen Tourismusorganisation zur Verfügung zu stellen, die der Tourismusregion entspricht, der die Gemeinde oder der Tourismusverband gemäß der Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 angehört, und
- b) die Mittel gemäß Abs. 3 lit. c für die Aufgaben gemäß Abs. 3 erster Satz zu verwenden.

(7) Die Gemeinde ist verpflichtet, für das Land

- a) dem Tourismusverband 28 % und
- b) der regionalen Tourismusorganisation 25 %

des Aufkommens an der Aufenthaltsabgabe in der jeweiligen Gemeinde zu überweisen. Der Gemeinde gebührt als Verwaltungskostenersatz 5 v.H. der eingehobenen Aufenthaltsabgabe. Von den aufzuteilenden Beträgen gebühren den regionalen Tourismusorganisationen und den Tourismusverbänden vierteljährliche Anteile. Die vierteljährlichen Anteile sind nach dem Ertrag der Aufenthaltsabgabe in den Monaten Mai bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember zu bemessen. Die gebührenden Beträge sind den regionalen Tourismusorganisationen und Tourismusverbänden bis spätestens zum Monatsletzt des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats zu überweisen.

(8) Besteht in der Gemeinde kein Tourismusverband, hat die Gemeinde die Beträge gemäß Abs. 7 lit. a für die Aufgaben des örtlichen Tourismus (§ 4 Abs. 2) zu verwenden. Gehört der Tourismusverband oder die Gemeinde keiner regionalen Tourismusorganisation an, hat die Gemeinde

- a) im Falle des ersten Satzes 53 % der Abgabenerträge aus der Aufenthaltsabgabe für die örtlichen Aufgaben des Tourismus zu verwenden oder
- b) anderenfalls dem Tourismusverband einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der so hoch ist wie 53 % des Jahresaufkommens an der Aufenthaltsabgabe im Sinne des Abs. 7 in der Gemeinde.

(8a) Besteht der begründete Verdacht, dass eine regionale Tourismusorganisation Beträge gemäß Abs. 3 lit. b, Abs. 6 lit. a und Abs. 7 lit. b nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 3 verwendet hat, und wird auf Aufforderung der Landesregierung nicht binnen angemessener Frist dieser Verdacht entkräftet oder der betreffende Missstand beseitigt, so hat die Landesregierung mit Bescheid auszusprechen, dass die Beträge gemäß Abs. 3 lit. b, Abs. 6 lit. a und Abs. 7 lit. b aus dem Jahr, auf das sich die Beanstandung bezieht, in der vom Missstand betroffenen Höhe zu gleichen Teilen der jeweiligen öffentlichen Hand zurückzuzahlen sind. Soweit Beträge gemäß Abs. 7 lit. b betroffen sind, kommt der an ihrer Rückzahlung interessierten Gemeinde Parteistellung zu. Der durch die regionale Tourismusorganisation zurückzuzahlende Betrag kann in der Höhe des jeweiligen Anteils von den fälligen Beträgen gemäß Abs. 3 lit. b, Abs. 6 lit. a und Abs. 7 lit. b einbehalten werden.

(8b) Die Differenz zwischen dem Ertrag der Aufenthaltsabgabe nach dem Kärntner Aufenthaltsabgabengesetz und den in den Abs. 7 und 8 angeführten Beträgen ist dem Land zu überweisen.

(9) Die Vollversammlung eines Tourismusverbandes kann bei einem außerordentlichen Bedarf zur Finanzierung eines touristischen Projekts, nicht jedoch zur Finanzierung des laufenden Betriebs einer Infrastruktureinrichtung, für die Dauer von höchstens fünf Jahren die Einhebung eines Tourismusbeitrags von seinen Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 und 2) bis zur Höhe der eingehobenen Tourismusabgabe beschließen. Im Beschluss sind die Höhe des Tourismusbeitrags (als Ausmaß der Erhöhung der Tourismusabgabe) und die Beitragsjahre, für die er eingehoben werden soll, festzulegen. Der Beschluss der Vollversammlung ist der Landesregierung bis spätestens 31. Jänner des Jahres, in dem der Tourismusbeitrag eingehoben werden soll, bekanntzugeben und von den in Betracht kommenden Gemeinden an der Amtstafel kundzumachen. Die Landesregierung als Abgabenbehörde ist verpflichtet, den Tourismusbeitrag für den Tourismusverband gemeinsam mit der Tourismusabgabe unter sinngemäßer Anwendung der

Bestimmungen des Kärntner Tourismusabgabegesetzes (K-TAG) auf der Grundlage der Abgabenerklärung festzusetzen sowie nach der Bundesabgabenordnung einzuheben. Für freiwillige Mitglieder (§ 7 Abs. 2) ist die Bemessungsgrundlage die Mindestabgabe gemäß § 6 Abs. 1 K-TAG. Für Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 lit. b ist, abweichend von § 5 Abs. 1 lit. a K-TAG, § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994 nicht anzuwenden.

(10) Die Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und 2) sind mindestens vier Monate vor der beabsichtigten Vollversammlung über das Projekt unter Angabe des Termins der Vollversammlung schriftlich zu informieren. In der Information ist darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich schriftlich dazu zu äußern. Für die Einhebung des Tourismusbeitrages durch die Vollversammlung gelten folgende Beschlussfassungserfordernisse:

- a) bis zu einer Höhe des Tourismusbeitrages bis einschließlich 50 v.H. der eingehobenen Tourismusabgabe, die einfache Mehrheit,
- b) ab einer Höhe von über 50 v.H. der eingehobenen Tourismusabgabe, die Zustimmung von zwei Dritteln

der abgegebenen Stimmen.

(11) Sonstige Mittel der Tourismusorganisationen (§§ 2 bis 4) sind:

- a) Zuweisungen,
- b) Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit,
- c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- d) freiwillige Zuwendungen,
- e) Darlehensaufnahmen und
- f) sonstige Einnahmen.“

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(4) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 9 K-TG in der Fassung des Art. I Z 5 sind die Tourismusverbände und regionalen Tourismusorganisationen nach der Rechtslage, die bis zu dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt bestand, fortzuführen.

(5) Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 9 K-TG in der Fassung des Art. I Z 5 ist der neu errichtete Tourismusverband Rechtsnachfolger mit einem Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von jedem Tourismusverband, der innerhalb des nunmehrigen Verbandsgebiets bisher bestanden hat, an den neu errichteten Tourismusverband. Der neu errichtete Tourismusverband hat für die Dauer von drei Jahren Barvermögen eines bisherigen Tourismusverbands nach Möglichkeit zum Vorteil von jenem Teil des Verbandsgebiets, das dem Gebiet des bisherigen Tourismusverbands entspricht, zu verwenden; bei der Verwendung von Einnahmen ist der Stand der jeweiligen Verbindlichkeiten der bisherigen Tourismusverbände angemessen zu berücksichtigen.

(6) Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Tourismusverbände und ihre Organe mit dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 9 K-TG in der Fassung des Art. I Z 5 die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen können, dürfen bereits ab dem der Kundmachung einer solchen Verordnung folgenden Tag gesetzt werden.

(7) Binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hat die öffentliche Ausschreibung und Bestellung des Geschäftsführers des Tourismusverbandes nach § 25 Abs. 1 K-TG in der Fassung des Art. I Z 7 zu erfolgen. Bis zu dieser Bestellung hat der Vorstand den Geschäftsführer der im nunmehrigen Verbandsgebiet bisher bestehenden regionalen Tourismusorganisation, sofern dessen Zustimmung vorliegt, mit der Funktion des Geschäftsführers des Tourismusverbandes zu betrauen.

(8) Für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 9 K-TG in der Fassung des Art. I Z 5 laufende Haushaltsjahr ist nach den Bestimmungen des § 29 K-TG in der Fassung des Art. I Z 8 ehestmöglich ein Haushaltsplan festzulegen.

(9) Die aufgrund der Rechtslage, die bis zu dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt bestand, erfolgten bescheidmäßigen Anerkennungen juristischer Personen als regionale Tourismusorganisationen gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als erloschen.

(10) Für die Zeit vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 9 K-TG in der Fassung des Art. I Z 5 hat der bisher bestehende Tourismusverband bis spätestens 30. April 2027 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über den Jahresabschluss gemäß der Rechtslage, die bis zu dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt bestand, im Wege seines

Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden nach Vorprüfung durch den Kontrollausschuss dem neu errichteten Tourismusverband einen Jahresabschluss vorzulegen.

(11) Ein nach § 9 K-TG in der Fassung des Art. I Z 5 errichteter Tourismusverband hat anzustreben, die mehrheitliche Beteiligung oder organisatorische Beherrschung an einer innerhalb des nunmehrigen Verbandsgebietes bestehenden juristischen Person, die nach § 3 K-TG in der Fassung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufgaben einer regionalen Tourismusorganisation wahrgenommen hat, bis spätestens 31. Dezember 2027 zu erlangen.

(12) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 hat die Berechnung der Akontierungen betreffend die Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG sowie betreffend den Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 K-AAG im Sinne des § 5 Abs. 5 K-TG in der Fassung des Art. I Z 4 auf Grundlage der von den Gemeinden ans Land abgeführten Nächtigungstaxen bzw. Aufenthaltsabgaben, welche jeweils in abgabepflichtige Nächte umzurechnen sind, zu erfolgen.

(13) Die Salden aus der Abrechnung der Tourismusabgabe nach dem Kärntner Tourismusabgabegesetz – K-TAG, die sich für die regionalen Tourismusorganisationen aufgrund des § 5 Abs. 5 K-TG in der Fassung bis zum Zeitpunkt gemäß Abs. 1 per 31. Dezember 2026 ergeben, sind dem nach § 9 K-TG in der Fassung des Art. I Z 5 errichteten Tourismusverband, dessen Verbandsgebiet dem Gebiet der nach § 3 Abs. 1 K-TG in der Fassung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes errichteten Tourismusregion entspricht, zu übertragen. Die Salden aus der Abrechnung der Tourismusabgabe, die sich für die Gemeinden aufgrund des § 5 Abs. 5 K-TG in der Fassung bis zum Zeitpunkt gemäß Abs. 1 per 31. Dezember 2026 ergeben, sind vom Land bis zum 31. Oktober 2027 bekanntzugeben; der Zahlungsfluss hat im ersten Quartal des Jahres 2028 zu erfolgen.

(14) Zum Zeitpunkt gemäß Abs. 1 sind die Mehreinnahmen, die sich im Zeitraum ab 1. Mai 2026 bis zum Zeitpunkt gemäß Abs. 1 durch die Einhebung der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG sowie der pauschalierten Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 K-AAG gegenüber der aufgrund der Rechtslage bis zum Inkrafttreten des K-AAG durch das Land eingehobenen Nächtigungstaxe ergeben, zur Gänze dem Infrastrukturfonds gemäß § 6 K-TG in der Fassung des Art. I Z 4 zuzuführen.

(15) Zum Zeitpunkt gemäß Abs. 1 sind die Einnahmen, die sich im Zeitraum ab 1. Mai 2026 bis zum Zeitpunkt gemäß Abs. 1 aus dem Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 K-AAG ergeben, zur Gänze dem Mobilitätsfonds gemäß § 7 K-TG in der Fassung des Art. I Z 4 zuzuführen.